

# **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 37/2000**

**vom 31. März 2000**

## **zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/98 vom 6. März 1998<sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (Beschluß Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>) auszudehnen.
- (3) Das Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 zu ermöglichen -

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. L 272 vom 8.10.1998, S. 18.

<sup>2</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1.

## *Artikel 1*

Artikel 16 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **399 D 1295**: Beschluß Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1)."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1996 an dem Programm und den Maßnahmen der Gemeinschaft, die in Absatz 1 unter den ersten drei Gedankenstrichen genannt sind, ab 1. Januar 1997 an dem in Absatz 1 unter dem vierten Gedankenstrich genannten Programm, ab 1. Januar 1998 an dem in Absatz 1 unter dem fünften Gedankenstrich genannten Programm und ab 1. Januar 2000 an dem in Absatz 1 unter dem sechsten Gedankenstrich genannten Programm."

## *Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. April 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. März 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*F. Barbaso*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*